

Rechtssache C-331/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

25. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent
(Gericht Erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Mai 2023

Klägerin:

Dranken Van Eetvelde NV

Beklagter:

Belgische Staat

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft eine Mehrwertsteuerhinterziehung mit gefälschten Rechnungen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Mit dieser Vorlage nach Art. 267 AEUV ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof im Wesentlichen, Art. 51*bis* § 4 des Belgische Btw-wetboek (belgisches Mehrwertsteuergesetzbuch, im Folgenden: WBTW) auf seine Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Neutralitätsgrundsatz und Art. 205 der Mehrwertsteuerrichtlinie zu prüfen. Es möchte auch wissen, ob die Kumulierung von verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen in dieser Rechtssache mit dem Grundsatz *ne bis in idem* im Sinne von Art. 50 der Charta vereinbar ist.

Vorlagefragen

1. Verstößt Art. 51*bis* § 4 WBTW gegen Art. 205 der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da diese Bestimmung eine unbedingte Gesamthaftung vorsieht und das Gericht diese nicht unter Berücksichtigung der einzelnen Tatbeiträge an der Steuerhinterziehung beurteilen kann?
2. Verstößt Art. 51*bis* § 4 WBTW gegen Art. 205 der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit dem Grundsatz der Neutralität im Bereich der Mehrwertsteuer, wenn diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass eine Person gesamtschuldnerisch verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer anstelle des gesetzlichen Schuldners zu entrichten, ohne dass der Vorsteuerabzug berücksichtigt werden muss, den der gesetzliche Schuldner vornehmen kann?
3. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die eine Kumulierung von (verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen) Sanktionen strafrechtlicher Art, denen verschiedene Verfahren zugrunde liegen, für dieselben materiellen Taten erlaubt, die jedoch in aufeinanderfolgenden Jahren begangen wurden (aber strafrechtlich als fortgesetzte Straftat mit einheitlichem Vorsatz einzustufen wären), wobei die Tat bezüglich eines Jahres verwaltungsrechtlich und die Tat bezüglich eines anderen Jahres strafrechtlich verfolgt wird? Sind diese Taten nicht als untrennbar miteinander verbunden anzusehen, weil sie in aufeinanderfolgenden Jahren begangen wurden?
4. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach gegen eine Person ein Verfahren zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafrechtlicher Art wegen einer Tat eingeleitet werden kann, wegen der sie bereits rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden ist, wobei beide Verfahren vollständig unabhängig voneinander durchgeführt werden und die einzige Garantie, dass die Schwere aller verhängten Sanktionen mit der Schwere des betreffenden Verstoßes im Einklang steht, darin besteht, dass das Finanzgericht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Sache vornehmen kann, während die nationale Regelung diesbezüglich keine Regeln vorsieht und auch keine, die es der Verwaltungsbehörde ermöglichen, die bereits verhängte strafrechtliche Sanktion zu berücksichtigen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 50 (Grundsatz *ne bis in idem*)

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Art. 205 (gesamtschuldnerische Entrichtung der Mehrwertsteuer)

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Grondwet (Verfassung), Art. 10 (Gleichheitsgrundsatz), Art. 11 (Diskriminierungsverbot) und Art. 172 (steuerlicher Gleichbehandlungsgrundsatz)

Btw-wetboek (Mehrwertsteuergesetzbuch), Art. 51*bis* § 4 (gesamtschuldnerische Entrichtung der Mehrwertsteuer), Art. 70 §§ 1 und 2 (Geldbußen), Art. 84*ter* (Pflicht zur Mitteilung von Indizien für eine Steuerhinterziehung im Fall der verlängerten Verjährungsfrist), Art. 85 § 1 (Beitreibung)

Wetboek van strafvordering (Strafprozessordnung), Art. 29 Abs. 3 (Pflicht des Fiskus zur Mitteilung eines Verdachts der Steuerhinterziehung an die Staatsanwaltschaft)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin ist ein Getränkehändler. Der belgische Fiskus prüfte ihre Mehrwertsteuererklärungen für das Geschäftsjahr 2011. Dabei wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt. Der Klägerin wird vorgeworfen, falsche Rechnungen über die Lieferung von Getränken an Privatpersonen erstellt zu haben. In Wirklichkeit seien die Getränke an steuerpflichtige Kunden (Betreiber von Hotels und Gaststätten) geliefert worden, die diese „schwarz“ weiterverkauft haben sollen.
- 2 Bei den beiden letzten Steuerprüfungen (zu den Geschäftsjahren 2001-2002 und dem Geschäftsjahr 2004) wurden bereits die gleichen Verstöße festgestellt. Die Klägerin wurde dafür auch mit Urteilen vom 10. April 2008 und vom 17. November 2008 verurteilt. Es wurde jeweils eine Geldbuße gegen sie verhängt.
- 3 Am 21. Dezember 2018 legte die Klägerin einen Rechtsbehelf beim vorlegenden Gericht gegen einen am 10. Dezember 2018 erlassenen Zahlungsbefehl zur Beitreibung der geschuldeten Mehrwertsteuer und der geschuldeten Geldbußen ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Die Klägerin macht geltend, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs niemand für die Steuerhinterziehung eines anderen unbedingt haftbar gemacht werden könne (was aber dennoch in Art. 51*bis* § 4 WBTW vorgesehen sei). Eine solche unbedingte Haftung gehe über das hinaus, was erforderlich sei, um die Ansprüche des Staates zu schützen und Steuerhinterziehung zu bekämpfen (vgl.

Urteile des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011 und vom 11. Mai 2006 sowie weitere Rechtsprechung, auf die in diesen Urteilen verwiesen werde). Hierdurch werde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.

- 5 Der Beklagte ist der Ansicht, dass die unbedingte Haftung für die Mehrwertsteuerschuld weder dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch dem Grundsatz der Neutralität im Bereich der Mehrwertsteuer zuwiderlaufe und kein Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* vorliege.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Da Art. 51*bis* § 4 WBTW eine unbedingte Haftung für die Entrichtung der Mehrwertsteuer zum Inhalt hat, könnte diese Bestimmung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und/oder den Grundsatz der Neutralität im Bereich der Mehrwertsteuer verstoßen.
- 7 Außerdem wurde auch der Grundsatz *ne bis in idem* vorgebracht. Nach diesem Grundsatz ist eine zweite strafrechtliche Verfolgung derselben Person wegen derselben Tat nach einer ersten rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung ausgeschlossen. Dieser Grundsatz werde je nachdem, ob er sich auf die Einkommensteuer oder die Mehrwertsteuer beziehe, unterschiedlich angewandt.
- 8 Schließlich ist auch die Problematik der Kumulierung einer verwaltungsrechtlichen und einer strafrechtlichen Sanktion, die mit einem einheitlichen Vorsatz zusammenhängt, eine wichtige Rechtsfrage, die anhand der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts geprüft werden muss.
- 9 Eine Antwort auf diese Fragen ist von Bedeutung, um beurteilen zu können, ob die Klägerin die hinterzogenen Steuern zahlen muss.